

**Verordnung vom 09.12.2025
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die von der Stadt Hamm zugelassenen Taxen vom 21. Februar 1994**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), des § 4 Nr. 2 der Verordnung über Straßenpersonenverkehr und Eisenbahnwesen-Zuständigkeitsverordnung (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 03.07.2015 und des § 30 Ordnungsbehördengesetz wird von der Stadt Hamm als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hamm vom 09.12.2025 folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung für das Gebiet der Stadt Hamm erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die von der Stadt Hamm zugelassenen Taxen vom 21. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 Buchst. a wird die Zahl "3,50 EUR" durch die Zahl "4,50 EUR" ersetzt.
In § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 Buchst. b wird die Zahl "4,00 EUR" durch die Zahl "5,00 EUR" ersetzt.
In § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 Buchst. a wird die Zahl "2,50 EUR" durch die Zahl "2,80 EUR" ersetzt.
In § 2 Abs. 1 Nr. 1.2 Buchst. b wird die Zahl "2,50 EUR" durch die Zahl "2,80 EUR" ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1.3 wird die Zahl 0,0667 EUR durch die Zahl 0,75 EUR und die in Klammern stehende Zahl 40,00 EUR durch die Zahl 45,00 EUR ersetzt.

In § 2 Abs. 1 ist die Nr. 1.4 zu ergänzen: „Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier Fahrgastplätze) ist ein einmaliger Zuschlag von 5,00 EUR auf den Grundpreis zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die durch Entscheidung vom 09.12.2025 beschlossene Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Hamm zugelassenen Taxen vom 21.02.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, den 01.12.25

Der Oberbürgermeister

Herter

Veröffentlicht Westfälischer Anzeiger Nr. _____ vom _____